

Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

An

1. Herrn Franz und Frau Paula Huber, 3925 Kamp Nr. 6  
(Eigentümer der Parz. Nr. 299 und 300),
2. Herrn Michael und Frau Theresia Winkler, 3925 Kamp Nr. 10  
(Eigentümer der Parz. Nr. 391)

IX-N-7982/4      Bearbeiter      02822/2461-63      7. August 1979  
                    Weinpolter      Klappe 51

Betrifft

Felsgruppen in der KG. Kamp, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), sämtliche Felsbildungen auf den Parz. Nr. 299, 300 und 391, KG. Kamp, Marktgemeinde Arbesbach, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. wird im Bereich dieser Grundstücke die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme von Felssprengungen, Abgrabungen und Anschüttungen gestattet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Nat- gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt IV, Herr Oberbaurat Pescher, hat mit Gutachten vom 18. 8. 1978 unter anderem folgendes festgestellt:

"Etwa 250 m östlich der Bundesstraße zwischen Arbesbach und Kamp und von dort her direkt eingesehen befindet sich an einer flachen Bergkuppe eine auffällige Ansammlung großer Blöcke, die sichtmäßig scheinbar direkt an Felsbildungen am Rand eines kleinen Gehölzes anschließen. Im ringsherum von den früher so charakteristischen Felsblöcken ausgeräumten Feld- und Wiesenland stellt diese

Ansammlung großer Blöcke ein ganz wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Wenngleich die Einzelfelsen bei näherer Betrachtung keine außergewöhnlichen Merkmale zeigen, sind sie als Gruppe doch schon bedeutsam und sicherlich schutzwürdig. Dies ganz besonders auch im Hinblick auf die doch auffällige Lage mit Sicht von der Bundesstraße.

Bei näherem Augenschein zeigt sich, daß es sich um 2 getrennte, wenn auch sichtmäßig zusammenhängende Flächen handelt und zwar:

a) Insgesamt 7 ausgeprägte Felsen oder Felsgruppen auf der Parzelle 300 (Weide). Die rings um die Felsen liegenden Flächen dieser Parzelle sind als Mähwiese genutzt. Ringsum schließt Feld- und Grasland an.

Die südlichste (und größte zusammenhängende) Gruppe weist Blöcke mit bis über 3 m Höhe auf. Die übrigen Gruppen sind verschieden stark ausgeprägt. Alle tragen teilweise auch etwas Strauchwerk. Bei der südlichsten Gruppe ist im Osten etwas Bruchschutt angelagert.

Der östlich anschließende Acker reicht stellenweise bis zwischen die Felsen hinein.

b) Etwa 30 m östlich kleine Waldkuppe auf Parzellen 299 und 391. Praktisch die gesamte Fläche ist mit Felsbildungen übersät. Etwas in der Mitte (nach Außen etwas abgedeckt) liegt eine Felsgruppe mit auffälligen Überhängen (davon einer als Feuerstelle genutzt). Direkt an der Südspitze des Waldes (und weithin sichtbar) liegt eine auffällige Felsgruppe, bei der auf 4 nebeneinanderliegenden Felsrippen (mit begehbaren Klüften) ein mächtiger Block, ca. 4 x 5 m und 2 m dick, mit nach Westen (außen) geneigter Fläche (an 2 Punkten) aufgesattelt ist (etwa ähnlich dem "Franzosenstein")."

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal sind also gegeben.

Die Grundeigentümer haben sich mit der Naturdenkmalerklärung ein-

verstanden erklärt. Die Marktgemeinde Arbesbach hat diese Maßnahme befürwortet. Da auch der Landesbeauftragte beim Amt der NÖ Landesregierung keine Einwände vorgebracht hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

#### Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an:

3. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/D., zu Zl. N-2004/1/78-Z.

Der Bezirkshauptmann

  
(Dr. Gärber)



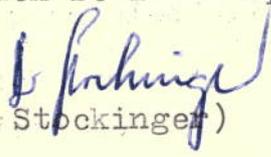
Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl, N. O.

IX-N-7982/4

5. September 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Dr. Stockinger)